

Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

Vom 31.03.2025

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) i.V.m. §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Aachen am 26.06.2024 folgende Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

§ 1 – sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung vom 23. August 2006 für alle öffentlich gewidmeten Straßen in Aachen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden.

§ 2 – Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag erteilt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Aachen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und dort auch wohnen. Jeder Anspruchsberechtigte erhält nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum.

Die Antragstellenden müssen Halter/-in des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen.

(2) Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden.

(3) Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

(4) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Kfz ausgestellt, nicht für Kfz mit Wechselkennzeichen (rotes Kfz-Kennzeichen) und Kfz-Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.

§ 3 Gültigkeit der Ausweise

(1) Die Ausweise werden mit einer Laufzeit von 3, 6 oder 12 Monaten ausgestellt.

(2) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 4 – Ausnahmegenehmigung

Familienangehörige und nahestehende Personen, die eine nachweislich häuslich pflegebedürftige Person unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone hat, erhalten eine Ausnahmegenehmigung. Diese bezieht sich auf den Wohnsitz der pflegebedürftigen Person.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Aachen, den 31.03.2025

Stadt Aachen
Die Oberbürgermeisterin
gez.
Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin